

**Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet „Libellen-Biotop Swinelake“
in der Samtgemeinde Kirchdorf, Landkreis Diepholz,
vom 18.12.2017**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22 Abs. 1 und 2, 26, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 ÄndG vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) i.V.m. den §§ 14, 15, 19, 23, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Libellen-Biotop Swinelake“ erklärt.

- (2) Das LSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Kirchdorfer Moore und Aueniederung“. Es befindet sich im Norden der Samtgemeinde Kirchdorf, ca. 2,5 Kilometer östlich von Barenburg.

Im LSG „Libellen-Biotop Swinelake“ befindet sich ein kleines grabenartig ausgebautes Fließgewässersystem inmitten von Grünland- und Ackerflächen. Im Südwesten liegt ein Feuchtbiotopkomplex.

Die Fließgewässer Swinelake und Dalvesmoorgraben sind prägende Landschaftselemente mit teilweise hoher Artenvielfalt von Wasserpflanzen und einer geringen Fließgeschwindigkeit. Die beiden Grabenabschnitte sind von landesweiter Bedeutung als Libellen-Lebensraum. Insbesondere die Helm-Azurjungfer (*Coenagrion mercuriale*) findet hier einen Lebensraum und weist die größte Population innerhalb der Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung auf.

- (3) Die Grenze des LSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:5.000 (**Anlage**). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Bandes. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann von jedermann während der Dienstzeiten beim Landkreis Diepholz – untere Naturschutzbehörde – und bei der Samtgemeinde Kirchdorf unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das LSG ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet (409) „Swinelake bei Barenburg“ (DE 3318-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das LSG hat eine Größe von ca. 19,6 ha.

§ 2

Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist nach Maßgabe der §§ 26 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 19 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen nachfolgend näher bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.
- (2) Der besondere Schutzzweck für das LSG umfasst die Wiederherstellung und Erhaltung der vorhandenen Gewässerstrukturen und deren Randbereiche als Lebensraum wild lebender Tierarten, insbesondere für die Helm-Azurjungfer (*Coenagrion mercuriale*), sowie für weitere gefährdete Libellenarten wie den Kleinen Blaupfeil (*Orthetrum coerulescens*) und für schutzwürdige Pflanzenarten wie die Wasserfeder (*Hottonia palustris*).

Für die langfristige Entwicklung des LSG sind die Erhaltung und Förderung von extensivem Grünland sowie eine an die Ansprüche der Larven und Imagines der Helm-Azurjungfer angepasste Gewässerunterhaltung von besonderer Bedeutung.

- (3) Das LSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der im FFH-Gebiet „Swinelake bei Barenburg“ vorkommenden Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (4) Erhaltungsziel des FFH-Gebietes im LSG ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Tierart (Anhang II FFH-Richtlinie):

Helm-Azurjungfer (*Coenagrion mercuriale*)

als stabile, langfristig überlebensfähige Population, insbesondere durch den Erhalt und die Förderung von struktur- und sauerstoffreichen, winterwarmen sowie dauerhaft wasserführenden Fließgewässern mit wintergrüner submerser und niedrigwüchsiger emerser Vegetation mit besonnten Abschnitten. Die Gewässer sind beidseitig von einem extensiv genutzten Uferstrandstreifen umgeben.

- (5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land-wirtschaftlichen Flächen sowie im Rahmen von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Verbote auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes und Fördermaßnahmen unterstützt werden.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind in einem LSG unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.
- (2) Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:
1. das Landschaftsbild zu verunstalten,
 2. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu beeinträchtigen,
 3. Lebensstätten wild wachsender Pflanzen und wild lebender Tiere zu beeinträchtigen, insbesondere Gewässer, Feuchtbereiche, Brachflächen und ungenutzte Landschaftsbereiche zu verändern, zu verunreinigen, zu verfüllen, zu beseitigen sonst wie zu schädigen oder zu beeinträchtigen,
 4. zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen zur Absenkung des Oberflächen- und Grundwasserstandes vorzunehmen, insbesondere durch die Neuanlage von Gräben, Grüppen sowie Drainagen,
 5. Gewässer wesentlich umzugestalten oder zu beseitigen,
 6. die Erdoberfläche zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Ablagerungen oder Einbringen von Stoffen aller Art oder die Durchführung von Sprengungen oder Bohrungen,
 7. Abfälle, insbesondere Gartenabfälle, und Müll an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen wegzuwerfen, abzulagern oder die Landschaft, vor allem die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen,
 8. bauliche Anlagen aller Art, ortsfeste Draht- und Rohrleitungen, Werbeanlagen, Sport-, Bade-, Camping-, Zelt- und Lagerplätze zu errichten oder äußerlich wesentlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind,
 9. Straßen und Wege neu anzulegen oder auszubauen,
 10. Pflanzen oder Tiere, insbesondere nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt sind
1. die von der Naturschutzbehörde angeordneten oder mit ihr abgestimmten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Erreichung der Entwicklungsziele,
 2. die Errichtung oder Veränderung von ortsüblichen Weidezäunen und offenen Weideschuppen in Holzbauweise auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen,
 3. die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen und Wegen und ihrer Bestandteile in der bestehenden Ausbauf orm,
 4. ¹die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung von Ver- und Entsorgungsleitungen/-anlagen; ²Neubau oder Erweiterung nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 5. die Beseitigung nichtheimischer, gebietsfremder oder invasiver Arten, sofern die Maßnahmen nicht dem Schutzzweck zuwiderlaufen,
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG unter Beachtung von § 3 Abs. 2 Nr. 4 sowie nach folgenden Vorgaben:
1. ohne die Umwandlung von in der maßgeblichen Karte dargestellten Dauergrünlandflächen in Acker.

- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Fischerei unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsisches Wassergesetzes (NWG) bei gleichzeitiger Sicherstellung der Entwässerungsfunktion der Gewässer Swinelake und Dalvesmoorgraben und nach folgenden Vorgaben:
 1. Die erste halbseitige Gewässermahd nur abschnittsweise, ein- bzw. wechselseitig mit Entfernung des Mähguts und vor dem 15. Mai eines jeden Jahres.
 2. Die nächste halbseitige Gewässermahd nur abschnittsweise, ein- bzw. wechselseitig mit Entfernung des Mähguts und ab dem 15. August eines jeden Jahres. Bei extrem ungünstigen Wetterlagen kann diese auch vor dem 15. August mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde durchgeführt werden.
 3. Eine beidseitige Gewässermahd ist ab dem 15. November eines jeden Jahres möglich.
 4. Grund- und Sohlräumung der Gewässer und Gräben ohne den Einsatz einer Grabenfräse und nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 5. Uferbefestigungsmaßnahmen und bauliche Veränderungen an den Gewässern nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde.
- (7) Die Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 und 6 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (8) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (9) Bestehende, bestandskräftige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG sowie § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung verstoßen wurde, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine Zustimmung nach § 4 Abs. 7 erteilt wurde, und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.
- (2) Die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen werden zuvor mit den Grundstückseigentümern und Nutzungsberechtigten im Benehmen festgelegt. Hierzu zählen insbesondere
 1. die in einem Managementplan, Maßnahmenplan, Pflege- und Entwicklungsplan oder in Maßnahmenblättern für das LSG dargestellten Maßnahmen,
 2. mögliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, wie
 - a) Erhaltung und Entwicklung von Wasserpflanzen zur Sicherung der Fließgewässerabschnitte als Fortpflanzungsgewässer für die Helm-Azurjungfer,
 - b) Maßnahmen zur Verbesserung der Uferstruktur und zur Verhinderung des Trockenfallens der Gewässer,
 - c) die Anlage von beidseitig, extensiv genutzten Uferrandstreifen (Mahd oder Mulchen) entlang der besiedelten Fließgewässerabschnitte und ohne den Einsatz von Dünger, Kalk und Pestiziden.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie.
- (2) Die in § 7 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
 1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der Naturschutzbehörde, die in einem Managementplan, Maßnahmenplan, Pflege- und Entwicklungsplan oder Maßnahmenblättern für das LSG dargestellt werden,
 2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 3. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen von Fördermaßnahmen,
 4. Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 6 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach § 4 Abs. 7 oder eine Befreiung nach § 5 dieser Verordnung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz in Kraft.

Diepholz, den 18.12.2017
Landkreis Diepholz
C. Bockhop
Landrat